

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/7/18 30b471/52, 60b220/66

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.07.1952

Norm

ABGB §163 I2 ZPO §530 Abs1 Z7 G5 ZPO §534 Abs2 Z4

Rechtssatz

Das Gutachten, daß einer von mehreren Beischläfern nach seiner Blutzusammensetzung als Vater auszuschließen sei, hat seine volle Bedeutung als Wiederaufnahmsgrund erst durch die darauf gestützte Abweisung der Vaterschaftsklage gegen diesen geäußert. Die Frist des § 534 ZPO ist daher von der Zustellung dieses Urteils an die klagende Partei an zu rechnen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 471/52 Entscheidungstext OGH 18.07.1952 3 Ob 471/52
- 6 Ob 220/66 Entscheidungstext OGH 21.12.1966 6 Ob 220/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0048372

Dokumentnummer

JJR_19520718_OGH0002_0030OB00471_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at